

# Leitlinien



**Leitlinien 06/2022 für die praktische Anwendung  
der gütlichen Einigung**

**Version 2.0**

**Angenommen am 12. Mai 2022**

## Versionsüberblick

|             |                   |  |
|-------------|-------------------|--|
| Version 2.0 | 12. Mai 2022      | Annahme der Leitlinien 06/2022<br>Im Vergleich zur Version 1.0 wurden zum Zweck der Veröffentlichung nur geringfügige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.   |
| Version 1.0 | 18. November 2021 | Annahme des internen EDSA-Dokuments 06/2021<br>Die EDSA-Mitglieder beschlossen, die Veröffentlichung des Dokuments nach einem Zeitraum von sechs Monaten zu diskutieren, damit die EDSA-Mitglieder in dieser Zeit Erfahrungen aus der Praxis sammeln können. |

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | GELTUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNG .....  | 4  |
| 2     | DEFINITION DES BEGRIFFS „GÜTLICHE EINIGUNG“ .....  | 5  |
| 2.1   | Allgemeiner Kontext.....   | 5  |
| 2.2   | Zusammenhang mit der DSGVO.....  | 6  |
| 2.3   | Das Ziel gütlicher Einigungen im Allgemeinen .....   | 9  |
| 3     | ALLGEMEINE RECHTLICHE ANALYSE.....   | 10 |
| 3.1   | Die Befugnis der Aufsichtsbehörden, eine gütliche Einigung herbeizuführen.....   | 10 |
| 3.2   | Die gütliche Einigung im Rahmen des Kooperations-verfahrens .....  | 11 |
| 3.2.1 | Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch die Eingangsbehörde in der Vorabprüfung .....   | 11 |
| 3.2.2 | Versuch einer gütlichen Einigung durch die federführende Aufsichtsbehörde .....  | 12 |
| 3.2.3 | Fälle nach Artikel 56 Absatz 2.....  | 17 |
| 4     | RECHTLICHE FOLGEN UND PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN .....  | 19 |
| 4.1   | Anwendung des Grundsatzes einer guten Verwaltung auf das Verfahren der gütlichen Einigung im Rahmen des Kooperationsverfahrens ..... | 19 |
| 4.2   | Das Kooperationsverfahren nach Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch die federführende Aufsichtsbehörde.....                  | 20 |
| 4.3   | Die gütliche Einigung in Fällen nach Artikel 56 Absatz 2.....  | 21 |
|       | Anhang 1: BEDEUTENDE SCHRITTE BEI DER BEARBEITUNG EINES FALLES MITTELS GÜTLICHER EINIGUNG .....                                      | 23 |
|       | Anhang 2: LÄNDER, IN DENEN GÜTLICHE EINIGUNGEN NACH INNERSTAATLICHEM RECHT NICHT MÖGLICH SIND .....                                  | 26 |

## Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung<sup>1</sup>,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung —

### HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

## 1 GELTUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNG

1. Die Praxis hat ergeben, dass viele Aufsichtsbehörden bei der Bearbeitung von Beschwerden das Instrument der gütlichen Einigung anwenden. Zudem ist erkennbar, dass es verschiedene Formen der gütlichen Einigung gibt und sie von den Aufsichtsbehörden aufgrund der unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich gehandhabt wird. In der DSGVO wird der Begriff „gütliche Einigung“ nur in Erwägungsgrund 131 in Bezug auf die Bearbeitung örtlicher Fälle gemäß Artikel 56 Absatz 2 DSGVO verwendet, ohne jedoch diese Möglichkeit ausdrücklich auf die Bearbeitung solcher örtlicher Fälle zu beschränken. Die sich daraus ergebende Regelungslücke bei der gütlichen Einigung in nichtörtlichen Fällen wurde unterschiedlich geschlossen, teils mithilfe von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, teils im Wege der Rechtsauslegung. In Anbetracht dieser unterschiedlichen Auslegungen und der unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und für die gütliche Einigung (sofern überhaupt vorhanden) bestehen bei der praktischen Umsetzung des Instruments der gütlichen Einigung erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten.
2. Die Aufsichtsbehörden sollten ihre Befugnisse im Einklang mit den spezifischen Anforderungen des Verfahrensrechts ihres Mitgliedstaats ausüben. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Fällen. Die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften müssen jedoch den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität genügen und dürfen daher die Ausübung der durch EU-Recht (d. h. die DSGVO) verliehenen Rechte nicht übermäßig erschweren oder praktisch unmöglich machen. Mit diesen Leitlinien möchte der EDSA daher – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften (sofern ein solches Instrument ausdrücklich eingeführt wurde), des Kooperationsverfahrens gemäß der DSGVO und des technischen Umfelds (Binnenmarkt-

---

<sup>1</sup> Soweit in diesen Leitlinien auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

Informationssystem – Internal Markt Information System, im Folgenden „IMI“) – praktische Hilfestellungen für eine kohärente Anwendung der DSGVO auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene bereitstellen, soweit diese für die Anwendung des Instruments der gütlichen Einigung geeignet sind.

3. Bei den von Aufsichtsbehörden bearbeiteten Fällen kann es sich um Fälle handeln, die nicht auf Beschwerden beruhen, also beispielsweise solche, die auf Medienberichte oder auf von Amts wegen durchgeführte Untersuchungen zurückgehen. Die vorliegenden Leitlinien befassen sich jedoch nur mit der praktischen Umsetzung gütlicher Einigungen in Fällen, die ihren Ursprung in einer Beschwerde einer betroffenen Person haben, da die Möglichkeit einer Einigung das Bestehen einer Streitigkeit zwischen zwei Rechtssubjekten voraussetzt, in diesem Fall die Beschwerde einer betroffenen Person gegen einen Verantwortlichen (siehe auch den nachfolgenden Abschnitt 2.1). Darüber hinaus können solche Beschwerden unterteilt werden in i) nationale Fälle ohne grenzüberschreitenden Charakter, ii) Fälle, in denen das Kooperationsverfahren zur Anwendung kommt, da der Fall grenzüberschreitend ist, und iii) grenzüberschreitende Fälle, die gemäß Artikel 56 Absatz 2 DSGVO örtlich behandelt werden. Auch wenn sich die Herbeiführung einer gütlichen Einigung in der Praxis in allen Fällen als mögliches Vorgehen erweist, werden in den vorliegenden Leitlinien vor allem die Beschwerden mit grenzüberschreitendem Charakter behandelt.

## 2 DEFINITION DES BEGRIFFS „GÜTLICHE EINIGUNG“

### 2.1 Allgemeiner Kontext

4. In der DSGVO wird die Bedeutung des Begriffs „gütliche Einigung“ nicht definiert. Es wird lediglich in Erwägungsgrund 131 auf diesen Ausdruck verwiesen.<sup>2</sup> Die wichtigsten Bedeutungen von „Einigung“ sind „Übereinkunft“ und „förmliche Vereinbarung zur Beilegung eines Streits oder Konflikts“. Das Adjektiv „gütlich“ bedeutet laut dem Duden „in freundlichem Einvernehmen der Partner zustande kommend, ohne dass es zu einer (weiteren) Auseinandersetzung, zu einem Gerichtsurteil o. Ä. kommt“.
5. Die Art und Weise, wie gütliche Einigungen allgemein im Rechtswesen und in anderen internationalen

---

<sup>2</sup> Erwägungsgrund 131 lautet wie folgt: „<sup>1</sup>Wenn eine andere Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde für die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters fungieren sollte, der konkrete Gegenstand einer Beschwerde oder der mögliche Verstoß jedoch nur die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde oder der mögliche Verstoß aufgedeckt wurde, und die Angelegenheit keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten hat oder haben dürfte, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die Situationen, die mögliche Verstöße gegen diese Verordnung darstellen, aufgedeckt hat bzw. auf andere Weise darüber informiert wurde, versuchen, eine gütliche Einigung mit dem Verantwortlichen zu erzielen; falls sich dies als nicht erfolgreich erweist, sollte sie die gesamte Bandbreite ihrer Befugnisse wahrnehmen. <sup>2</sup>Dies sollte auch Folgendes umfassen: die spezifische Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde oder im Hinblick auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats; die Verarbeitung im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde ausgerichtet ist; oder eine Verarbeitung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bewertet werden muss.“

Dokumenten definiert werden, bietet eine erste Orientierung für die Definition gütlicher Einigungen. Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) beispielsweise bietet eine Reihe von Streitbeilegungsverfahren an, die als „gütliche Einigung“ angesehen werden können.<sup>3</sup> Das wichtigste Verfahren der ICC zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung scheint die Mediation zu sein, die beschrieben wird als „flexible und einvernehmliche Methode, bei der eine neutrale Einrichtung den Parteien hilft, eine ausgehandelte Lösung für ihre Streitigkeiten zu finden. Laut der ICC sind solche durch Mediation erzielten Einigungen vertraglich bindend und weitgehend durchsetzbar. Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) bezeichnet gütliche Einigungen als „einvernehmliche Lösungen“, die eine „ausgehandelte Lösung“ zwischen den beteiligten Parteien darstellen, mit der eine rasche und individuell zugeschnittene Beilegung eines Streitfalls möglich ist.<sup>4</sup> Darüber hinaus bezeichnet das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, EUIPO) die gütliche Einigung als ein außergerichtliches Verfahren, das zu einer zwischen den Parteien ausgehandelten Lösung durch Mediation führt.<sup>5</sup> Auch das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) bezeichnet die gütliche Einigung als eine Form des „alternativen Streitbeilegungsverfahrens“<sup>6</sup>, wie es in der Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten<sup>7</sup> festgelegt ist, sowie als Verfahren, die „von neutralen außergerichtlichen Stellen wie Schlichtern, Vermittlern, Schiedsgerichten, dem Bürgerbeauftragten und Beschwerdekammern angeboten werden“<sup>8</sup> und bei denen Verbraucher und Unternehmen versuchen, gemeinsam eine gütliche Einigung herbeizuführen, indem sie beide Parteien anhören, die Rechtslage prüfen, mögliche Lösungen erörtern und schließlich einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.<sup>9</sup>

6. Insgesamt zeigt sich, dass gütliche Einigungen in der Regel als alternative Streitbeilegungsverfahren bezeichnet werden, die zu einer einvernehmlichen Beendigung eines Falles führen. Das Ergebnis ist jeweils eine gütliche Einigung zwischen den Parteien, und das Verfahren als solches folgt stets einem einvernehmlichen Ansatz. Derartige Verfahren können von Verhandlungen zwischen den Parteien bis hin zu förmlichen Mediationen und sogar zu erleichterten Schlichtungsverfahren reichen.

## 2.2 Zusammenhang mit der DSGVO

7. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden durch die Datenschutzaufsichtsbehörden betrachten die meisten Mitgliedstaaten gütliche Einigungen als Verfahren der „alternativen

---

<sup>3</sup> <https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/mediation/icc-international-centre-for-adr/>

<sup>4</sup> Wolfgang Alschner, Amicable Settlements of WTO Disputes: Bilateral Solutions in a Multilateral System, World Trade Review, Band 13 (1), 2014, S. 65-102.

<sup>5</sup> EUIPO, Beschluss Nr. 2013-3 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 5. Juli 2013 über die gütliche Beilegung von Streitfällen („Mediationsbeschluss“), <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/mediation#>.

<sup>6</sup> [https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/consumers-dispute-resolution/informal-dispute-resolution/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/consumers-dispute-resolution/informal-dispute-resolution/index_de.htm)

<sup>7</sup> Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG.

<sup>8</sup> [https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/consumers-dispute-resolution/out-of-court-procedures/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/consumers-dispute-resolution/out-of-court-procedures/index_de.htm)

<sup>9</sup> <https://www.evz.de/einkaufen-internet/odr-adr/beratung-schlichtung.html>

Streitbeilegung“. Am häufigsten wird eine gütliche Einigung angestrebt, wenn bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die DSGVO, insbesondere über die Rechte der betroffenen Personen, eingereicht wird, um den Fall zugunsten der betroffenen Personen zu lösen. In solchen Fällen wird eine Einigung zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde angestrebt, wobei letztere den Verlauf der Ereignisse moderiert. Die Aufsichtsbehörde fungiert dabei mithin als eine Art Vermittler in dem Verfahren, das auf die Erledigung der Beschwerde abzielt. Im Gegensatz zu einem tatsächlichen „Mediator“ nimmt die Aufsichtsbehörde aktiv an dem Verfahren teil, da sie nach wie vor ihre Pflichten als Aufsichtsbehörde zu erfüllen hat und daher gehalten ist, sich mit der Beschwerde zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde mit seinen Eigenheiten in angemessenem Umfang zu untersuchen und die betroffene Person über den Fortgang oder das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten.

8. Da es in der DSGVO weitestgehend an Aussagen über gütliche Einigungen fehlt, sind das Verfahren zur alternativen Streitbeilegung sowie die Anforderungen und Bedingungen für dieses Verfahren vorrangig von den Rechtsvorschriften und Rechtspraxis des jeweiligen Mitgliedstaats abhängig. Eine Analyse der gängigen Praxis zeigt, dass bei gütlichen Einigungen in den meisten innerstaatlichen Rechtssystemen die Eingangsbehörde, der Verantwortliche (oder der Auftragsverarbeiter) und die betroffene Person sowie gegebenenfalls auch die federführende Aufsichtsbehörde in das Verfahren einbezogen werden.
9. Es ist zu beachten, dass in einigen Mitgliedstaaten die betroffene Person keine Partei im Verwaltungsverfahren gegen den Verantwortlichen ist. In diesen Mitgliedstaaten kann die Aufsichtsbehörde ein ähnliches Streitbeilegungsverfahren wie das in diesen Leitlinien beschriebene anwenden und einen Fall (gleichwohl ohne Anhörung der betroffenen Person) abschließen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Verantwortliche die Forderungen erfüllt hat. Solche Streitbeilegungsverfahren werden in diesen Leitlinien jedoch nicht behandelt.
10. Gütliche Einigungen werden in der Regel in jeder Phase eines Verfahrens als zulässig erachtet, auch wenn einige Aufsichtsbehörden vertreten, dass sie nur in den frühen Phasen der Fallprüfung herbeigeführt werden können, bevor etwaige andere Maßnahmen ergriffen werden. In einigen Mitgliedstaaten werden gütliche Einigungen nur in örtlichen Fällen als möglich betrachtet, da die DSGVO diesen Begriff nur in Erwägungsgrund 131 verwendet, welcher ein Vorgehen der Eingangsbehörde in örtlichen Fällen beschreibt. Die meisten Aufsichtsbehörden erklären jedoch das Instrument der gütlichen Einigung in jeder Art von Fällen für zulässig, also unabhängig davon, ob sie grenzüberschreitend oder örtlich begrenzt sind.
11. In Bezug auf Erwägungsgrund 131 ist der Geltungsbereich solcher Vereinbarungen auf Fälle beschränkt, in denen die mit der Beschwerde befasste Aufsichtsbehörde feststellt, dass der konkrete Gegenstand oder der mögliche Verstoß nur die Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde, oder dass er (wahrscheinlich) keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten hat. Bei der Entscheidung, ob eine gütliche Einigung anzustreben ist, sollten dann, wie

es im Erwägungsgrund heißt, i) die spezifische Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder im Hinblick auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats, ii) die Verarbeitung im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausgerichtet ist, oder iii) die Verarbeitung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nach dem Recht der Mitgliedstaaten bewertet werden muss, in Betracht gezogen werden. Rechtsvorschriften, in denen gütliche Einigungen ausdrücklich zugelassen sind, scheinen dagegen nicht auf diese Anforderungen beschränkt zu sein.

12. Grundsätzlich hängt die Entscheidung, ob eine gütliche Einigung angestrebt werden kann oder nicht, vom Recht des Mitgliedstaats und/oder vom Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde ab. Zu den Kriterien, nach denen Fälle für eine gütliche Einigung infrage kommen, könnte einerseits die Art und Weise gehören, in der die Aufsichtsbehörde von dem Fall Kenntnis erlangt hat. Die gütliche Einigung könnte daher nur in Fällen als anwendbar erachtet werden, in denen eine Beschwerde eingelegt wurde.
13. Eine gütliche Einigung sollte im Allgemeinen nur in Fällen in Betracht gezogen werden, welche die in den Artikeln 12 ff. DSGVO verankerten Rechte der betroffenen Person betreffen, da die betroffene Person nur dann über ihre eigenen Rechte als Partei der Einigung verfügt. Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten liegt diese Entscheidung jedoch im Ermessen der Aufsichtsbehörde, da sie das Gesamtbild des Einzelfalles bewerten muss.
14. Andererseits könnten die tatsächlichen Umstände des Falles entscheidend sein. Solche besonderen Umstände, nach deren Maßgabe bestimmt wird, ob eine gütliche Einigung angestrebt werden sollte oder nicht, können in innerstaatlichen Vorschriften geregelt werden. Die DSGVO enthält hingegen, abgesehen von Erwägungsgrund 131, diesbezüglich keine Regelungen. In der Praxis könnte sich die Aufsichtsbehörde bei ihrer Entscheidung, ein Verfahren einer gütlichen Einigung einzuleiten, an den folgenden allgemeinen Kriterien orientieren: Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Fall überhaupt gütlich gelöst werden kann; Es ist nur eine begrenzte Anzahl von betroffenen Personen beteiligt und es ist kein systemisches Versagen erkennbar;<sup>10</sup> Die Datenschutzverletzung geschah zufällig oder versehentlich (im Sinne einer Fahrlässigkeit); Der Fall betrifft die Verarbeitung einer begrenzten Anzahl personenbezogener Daten; Die Auswirkungen des Verstoßes sind nicht von schwerwiegender Dauer und Art (es gibt folglich keine schwerwiegenden Folgen oder Verletzungen der Freiheiten und Rechte). Außerdem könnte die Wahrscheinlichkeit weiterer Verstöße in der Zukunft einen entscheidenden Faktor darstellen. Darüber hinaus können die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung und das öffentliche Interesse an Durchsetzungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde, auch im Hinblick auf besonders bedeutsame Bereiche, sowie das Maß, in dem eine Aufsichtsbehörde in der Lage ist, wirksame und effiziente Maßnahmen zu ergreifen, entscheidend sein.

**Beispiel 1:**

Ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter erklärt sich zur Beilegung einer Beschwerde bereit, alle von einer Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und beispielsweise

---

<sup>10</sup> Zu diesem Kriterium siehe Beispiel 2.

eindeutige Belege dafür vorzulegen, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 DSGVO eingehalten wurden. Dass dem betreffenden Ersuchen nicht sofort (im Einklang mit Artikel 12 DSGVO) nachgekommen wurde, war in einer Unstimmigkeit im internen Kommunikationsprozess begründet.

15. Dennoch ist zu beachten, dass jede Aufsichtsbehörde das Recht hat, die Angelegenheit auch nach einer gütlichen Einigung weiter zu untersuchen, wenngleich im Rahmen eines unterschiedlichen oder sonstigen von sich aus eingeleiteten Verfahrens. Die Behörde kann das Verfahren von Amts wegen fortsetzen, wenn sie es beispielsweise für angemessen hält, eine Geldbuße zu verhängen, oder wenn bei ihr vergleichbare Beschwerden dieser Art bezüglich desselben Verantwortlichen eingehen, die vermuten lassen, dass der Verantwortliche seiner Pflicht, Datenschutzverletzungen zu beheben, nicht nachgekommen ist, oder wenn im Rahmen der Beschwerde und/oder der betreffenden Nachforschungen andere, möglicherweise systematische Verstöße aufgedeckt werden, die weitreichendere Folgen oder Auswirkungen auf andere betroffene Personen haben können. Gleiches gilt, wenn die gütliche Einigung nur Teile einer Beschwerde betrifft, während andere oder zusätzliche Fragen des Falles anderweitig behandelt werden. Darüber hinaus hindert eine gütliche Einigung die betroffene Person nicht daran, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden, sollte sich (später) herausstellen, dass der Verantwortliche seiner Pflicht nicht wie vereinbart nachgekommen ist. Diese Umstände sollten dem Verantwortlichen und dem Beschwerdeführer in klarer und transparenter Weise mitgeteilt werden, bevor eine gütliche Einigung erzielt wird.

**Beispiel 2:**

Die betroffene Person beschwert sich darüber, dass ein Verantwortlicher einen Reisepass als Identitätsnachweis verlangt, um ein Kundenkonto zu löschen, das die betroffene Person auf der Plattform des Verantwortlichen besitzt. Die Aufsichtsbehörde hält die Beschwerde für einen Versuch der gütlichen Einigung geeignet, da die betroffene Person zufriedengestellt sein könnte, wenn die Forderung nach einem Reisepass zurückgenommen und das Kundenkonto gelöscht wird. Die Aufsichtsbehörde leitet jedoch von sich aus eine Untersuchung über die Vorgehensweise des Verantwortlichen bei der Datenverarbeitung in Bezug auf die Plattform-Konten ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Bestimmungen der DSGVO in Einklang gebracht wird.

### 2.3 Das Ziel gütlicher Einigungen im Allgemeinen

16. Neben der Erzielung eines für die betroffene Person zufriedenstellenden Ergebnisses ist die gütliche Einigung ein Instrument zur Sicherstellung der Einhaltung der DSGVO durch den Verantwortlichen. Wird eine Beschwerde eingereicht, weil ein Verantwortlicher die Rechte der betroffenen Person nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO nicht beachtet hat, kann die Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person durch eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten beschleunigt werden. Der Bewertungsmaßstab für die Erfolgsaussichten einer gütlichen Einigung bei einer Beschwerde sollte zwei Elemente umfassen: Zum einen die Zufriedenheit der betroffenen Person, die im Hinblick auf die in der konkreten Beschwerde aufgeworfenen spezifischen Fragen erreicht wurde, und zum anderen – sofern zutreffend und nach innerstaatlichem Recht erforderlich – der Nachweis des Verantwortlichen gegenüber der Aufsichtsbehörde, dass er den Anträgen der betroffenen Person nachgekommen ist und

die geltenden Datenschutzanforderungen erfüllt hat. Die Aufsichtsbehörde sollte jedoch in der Praxis unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der gegebenen Zusammenarbeit mit anderen an dem Fall beteiligten Aufsichtsbehörden ermitteln, ob die erzielte gütliche Einigung ausreicht, um die vollständige Einhaltung der DSGVO-Vorschriften im Lichte der rechtlichen Fragen sicherzustellen, die mit der individuellen Beschwerde gegen den einzelnen Verantwortlichen verbunden sind oder sich aus dieser ergeben.

17. Daher sollte die gütliche Einigung im weitesten Sinne als eine der Möglichkeiten einer Aufsichtsbehörde verstanden werden, Beschwerden betroffener Personen zu bearbeiten und den Schutz der Rechte betroffener Personen zu gewährleisten. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass gütliche Einigungen nicht in jedem Fall eine angemessene Lösung darstellen. Es obliegt zwar den Aufsichtsbehörden, selbst zu entscheiden, ob in einem bestimmten Fall eine gütliche Einigung angestrebt werden kann oder nicht. Jedoch muss diese Beurteilung auf der Grundlage strukturierter, einheitlicher, transparenter und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen, wie die in den Randnummern 12 ff. genannten, und die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, soweit vorhanden, berücksichtigen.
18. Die Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde sind von größter Bedeutung für die Durchsetzung und Aufrechterhaltung des hohen Schutzniveaus, das mit der DSGVO für alle betroffenen Personen angestrebt wird, die sich oft in einer schwierigen oder sogar abhängigen Position gegenüber dem Verantwortlichen befinden. Die Beilegung einer Streitigkeit durch eine gütliche Einigung, bei der eine Aufsichtsbehörde das Verfahren vergleichbar mit einem Vermittler begleitet, kann dann eine Möglichkeit darstellen, gegen ein solches Ungleichgewicht vorzugehen und eine Lösung zu finden, die für alle Parteien akzeptabel ist, insbesondere für die betroffene Person im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Rechte.

### 3 ALLGEMEINE RECHTLICHE ANALYSE

#### 3.1 Die Befugnis der Aufsichtsbehörden, eine gütliche Einigung herbeizuführen

19. Rechtsgrundlage für ein Verfahren der gütlichen Einigung sind die Aufgaben, welche die DSGVO den Aufsichtsbehörden unmittelbar verleiht (Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a und f DSGVO), sowie zusätzlich etwaige Befugnisse, die den Aufsichtsbehörden durch innerstaatliche Rechtsvorschriften im Rahmen von Artikel 58 Absatz 6 DSGVO übertragen werden.
20. Im ersten Fall finden im Allgemeinen Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben a und f DSGVO Anwendung, woraus sich eine fundierte Grundlage für eine Aufsichtsbehörde ergibt, alle möglichen Wege zu beschreiten, um sich mit Beschwerden zu „befassen“ (vgl. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f) und die Anwendung der Verordnung gegebenenfalls „durchsetzen“ zu können (vgl. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a). Nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit den Artikeln 77 und 78 hat der Einzelne Anspruch darauf, dass jede Beschwerde (sofern sie zulässig ist) in dem Umfang behandelt und untersucht wird, der erforderlich ist, um ein der Art und den Umständen der Beschwerde

entsprechendes Ergebnis zu erzielen. Es liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde, zu entscheiden, in welchem Umfang eine Beschwerde untersucht werden soll. Ein Ergebnis könnte beispielsweise eine gütliche Einigung der Parteien durch Einbeziehung der Aufsichtsbehörde sein.

21. Im zweiten Szenario können die Aufsichtsbehörden nach Artikel 58 Absatz 6 DSGVO von den Mitgliedstaaten ermächtigt werden, zusätzliche Befugnisse nach innerstaatlichem Recht auszuüben. Die Einzelheiten der Fallbearbeitung durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich einer federführenden Aufsichtsbehörde) zwecks Erzielung einer gütlichen Einigung müssen in diesen innerstaatlichen Bestimmungen geregelt sein.

### 3.2 Die gütliche Einigung im Rahmen des Kooperationsverfahrens

22. Um die Rolle der gütlichen Einigung im Rahmen des Kooperationsverfahrens zu bewerten, kann zunächst Bezug auf die Gründe für ein solches Verfahren gemäß Artikel 60 Absatz 1 DSGVO genommen werden. Wie in den EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO<sup>11</sup> klargestellt wird, enthält Artikel 60 Absatz 1 allgemeine Grundsätze, die für die gesamte Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden gelten. Wie es in diesem Artikel weiter heißt, liegt dem Verfahren der Zusammenarbeit im Wesentlichen die Pflicht zugrunde, „einen Konsens zu erzielen“ und „alle zweckdienlichen Informationen auszutauschen“. Außerdem sind diese Pflichten „von der federführenden Aufsichtsbehörde und jeder anderen betroffenen Aufsichtsbehörde zu erfüllen [...] (gegenseitige Verpflichtung).“

#### 3.2.1 Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch die Eingangsbehörde in der Vorabprüfung

23. Der EDSA weist darauf hin, dass eine gütliche Einigung zwar nur im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 131 erwähnt wird, in Abhängigkeit von den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften das Streben nach einer gütlichen Einigung aber auch dann empfehlenswert sein kann, wenn eine Aufsichtsbehörde mit einem Fall befasst ist, der nicht die in Artikel 56 Absatz 2 DSGVO festgelegten Bedingungen erfüllt.
24. Erwägungsgrund 131 hindert die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingeht, nicht daran, im Rahmen der vorläufigen Überprüfung neben der Feststellung des „vollständig“ grenzüberschreitenden Charakters der Beschwerde auch eine solche Einigung anzustreben. Die konkrete Vorgehensweise kann jedoch davon abhängen, ob der Verantwortliche eine Niederlassung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Eingangsbehörde hat oder nicht. Wie bereits in Abschnitt 2 erläutert, ist ein wesentliches Merkmal der gütlichen Einigung die beiderseitige Zufriedenheit der beteiligten Parteien, insbesondere des Beschwerdeführers. Wenn dies der Fall ist und die Eingangsbehörde eine solche Zufriedenheit in der Vorabprüfung der Beschwerde feststellen kann, nachdem beispielsweise der

---

<sup>11</sup> Randnummern 37 und 38 der EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

Verantwortliche dem Antrag auf Wahrung der Rechte der betroffenen Person zur Zufriedenheit sowohl der betroffenen Person als auch der Eingangsbehördenachgekommen ist, sollte die Eingangsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde nicht mehr durch eine IMI-Meldung nach Artikel 56 über den Fall unterrichten, da die Beschwerde dann gegenstandslos geworden ist. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, durch die Eingabe des Falles im IMI ein Kooperationsverfahren einzuleiten.

25. Gemäß Erwägungsgrund 125 ist die federführende Aufsichtsbehörde generell berechtigt, im Rahmen des Kooperationsverfahrens verbindliche Beschlüsse über den jeweiligen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter zu erlassen. Darüber hinaus ist die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56 Absatz 6 DSGVO der „einzige Ansprechpartner“ des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters für die infrage stehende grenzüberschreitende Verarbeitung. Daher sollte die Eingangsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde den Fall und das Ergebnis in einem angemessenen Zeitrahmen, zum Beispiel vierteljährlich (etwa im Wege der freiwilligen Amtshilfe) und im Einklang mit der Pflicht zur Zusammenarbeit, die dem gesamten Kooperationsverfahren zugrunde liegt, mitteilen. So ist die federführende Aufsichtsbehörde in der Lage, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie in Bezug auf den jeweiligen Verantwortlichen für angemessen hält.
26. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte folglich über die von der Eingangsbehörde in einem solchen vorläufigen Stadium herbeigeführten gütlichen Einigungen unterrichtet werden, auch in zusammenfassender Form. Nähere Hinweise hierzu sind im nachfolgenden Abschnitt 4 („Empfehlungen“) zu finden.
27. Selbstverständlich gibt es Fälle, in denen die von der Eingangsbehörde mit dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter erzielte Einigung nur eine teilweise Einigung ist, bei der nicht allen Anliegen entsprochen wird. Deshalb ist es unerlässlich, die federführende Aufsichtsbehörde einzubeziehen, um der betroffenen Person alle in der DSGVO vorgesehenen Rechtsbehelfe zu ermöglichen.
28. RECHTLICHE FOLGEN: Die gütliche Einigung, zu deren Herbeiführung eine Eingangsbehörde im Rahmen der Vorabprüfung der eingegangenen Beschwerde befugt ist, kann die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 60 erübrigen, sofern die erzielte Einigung zur vollen Zufriedenheit der beteiligten Parteien ausfällt. Ist dies nicht der Fall, sollte die federführende Aufsichtsbehörde aufgrund des auch für Kooperationsverfahren geltenden Grundsatzes des Rechts auf eine gute Verwaltung nach Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union prüfen, warum die gütliche Einigung nicht bereits in der Vorabprüfung durch die Eingangsbehörde erreicht werden konnte. Auf Basis dessen sollte sie entscheiden, ob ein weiterer Versuch innerhalb einer angemessenen Frist zu einem Abschluss des Beschwerdeverfahrens führen könnte.

### 3.2.2 Versuch einer gütlichen Einigung durch die federführende Aufsichtsbehörde

29. Entscheidet sich die federführende Aufsichtsbehörde nach ihrer Befassung mit dem Fall für den Versuch einer gütlichen Einigung, so ergibt sich eine wesentliche Anforderung wiederum aus dem Grundgedanken des Kooperationsverfahrens, namentlich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit

zwischen der/den betroffenen und der federführenden Aufsichtsbehörde zur Erzielung eines Konsenses.

30. Es sei darauf hingewiesen, dass der EDSA anerkennt, dass es der federführenden Aufsichtsbehörde in jeder Verfahrensphase freisteht, die betroffene Person (über die Eingangsbehörde als Ansprechpartner) förmlich anzuhören und mit Zustimmung aller Beteiligten (also der betroffenen Person, des Verantwortlichen, der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) und möglicherweise Dritter) einen Fall nach Behebung des vermutlichen Verstoßes abzuschließen, selbst wenn es keine spezifische innerstaatliche Rechtsvorschrift gibt. Die federführende Aufsichtsbehörde kann dies tun, wenn sie die aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse für ausreichend hält, um den Fall in dieser Form abzuschließen. Diese Form der Einigung könnte aufgrund des Ermessensspielraums bei der Festlegung der Bedingungen und Anforderungen bei der Fallbearbeitung als gebührende Sorgfalt verstanden werden. Sie bietet eine Lösung, mit der die Aufsichtsbehörden das mit der DSGVO angestrebte hohe Schutzniveau aufrechterhalten können, indem sie anerkennen, dass einige Fälle durch Förderung der Interaktion zwischen den Parteien effizient gelöst werden können. Dies kann sowohl für den Beschwerdeführer von Vorteil sein, da dessen Rechte nach der DSGVO zügig geltend gemacht werden, als auch für den Verantwortlichen, da dieser die Möglichkeit erhält, sein Handeln mit der DSGVO in Einklang zu bringen.
31. Dies bedeutet, dass die federführende Aufsichtsbehörde darauf achten sollte, die betroffenen Aufsichtsbehörden in allen Verfahrensphasen auf dem Laufenden zu halten. Während die federführende Aufsichtsbehörde zweifellos der einzige Ansprechpartner für den Verantwortlichen ist (siehe Artikel 56 Absatz 6 DSGVO), findet der Beschwerdeführer seine zentrale Kontaktstelle in der zuständigen betroffenen Aufsichtsbehörde, bei der seine Beschwerde eingegangen ist.
32. Dieser gegenseitige Informationsaustausch ist auch ein Mittel, um die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und das Recht des Beschwerdeführers auf Gehör in dem von der federführenden Aufsichtsbehörde angestrebten Verfahren zu gewährleisten, auch im Hinblick darauf, dass er seinen Standpunkt zusätzlich zu den bereits von der Eingangsbehörde vorgelegten Informationen darlegen kann. Hierbei kommt der federführenden Aufsichtsbehörde eine Schlüsselrolle zu, da sie das gesamte Verfahren durch den Austausch von Informationen und Dokumenten mit der Eingangsbehörde erleichtert. Es sei auch daran erinnert, dass der Ermessensspielraum der federführenden Aufsichtsbehörde bei der Bearbeitung der Beschwerde durch den Versuch, eine gütliche Einigung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen zu erzielen, zwangsläufig durch die gemäß Artikel 60 Absatz 1 DSGVO ausgetauschten Informationen und Dokumente beeinflusst wird, insbesondere wenn die Eingangsbehörde bereits in der Vorabprüfung erfolglos versucht hat, eine solche gütliche Einigung zu erzielen.
33. Wenn sich die federführende Aufsichtsbehörde dazu entschließt, eine gütliche Einigung zur Beilegung der Streitigkeit mit dem Verantwortlichen zu versuchen, sollte sie unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände ( einschließlich der Erwartungen der Aufsichtsbehörde, die die Beschwerde gemäß Artikel 56 Absatz 1 DSGVO an die federführende Aufsichtsbehörde weitergeleitet hat) die

Wahrscheinlichkeit bedenken, dass ein solcher Ansatz zu einem erfolgreichen Ergebnis führt, also zur Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person. Teilt eine Eingangsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 1 insbesondere mit, dass ein solcher Versuch bereits in der Vorabprüfung gescheitert ist, weil die betroffene Person die Einigung mit dem Verantwortlichen abgelehnt hat oder weil der Verantwortliche der Aufforderung der Eingangsbehörde, dem Ersuchen der betroffenen Person nachzukommen, nicht gefolgt ist, sollte die federführende Aufsichtsbehörde sehr sorgfältig abwägen, ob ein erneuter Versuch der gütlichen Beilegung der Beschwerde den Interessen der betroffenen Personen und dem Datenschutzrecht im Allgemeinen dient. In diesem Fall ist möglicherweise ein stärker formalisierter Ansatz vorzuziehen, bei dem die federführende Aufsichtsbehörde ihre gesamten Befugnisse gegenüber dem Verantwortlichen gemäß Artikel 58 DSGVO ausübt. Das Gleiche gilt, wenn die Eingangsbehörde vor der Weiterleitung der Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde, unabhängig von den Gründen, keinen solchen Versuch unternommen und der federführenden Aufsichtsbehörde mithin nichts mitgeteilt hat. In beiden Fällen kann die federführende Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Streitbeilegung im Wege der gütlichen Einigung die am besten geeignete Lösung für den jeweiligen Fall wählen und so entbehrlichen Verwaltungsaufwand und das Risiko ressourcenintensiver Kooperationsverfahren vermeiden, in denen den Bedenken und Zweifeln oder sogar maßgeblichen und begründeten Einsprüchen der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) Rechnung zu tragen wäre.

34. Kommt die federführende Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass eine gütliche Einigung in dem vorliegenden Fall angemessen ist, muss sie berücksichtigen, dass deren Herbeiführung Teil eines Kooperationsverfahrens ist, und hat entsprechend zu handeln. Der EDSA hat bereits in den Leitlinien zu Artikel 60 klargestellt, dass, „um die Erzielung eines Konsenses zu erleichtern, [...] die Informationen zu einem Zeitpunkt ausgetauscht werden [sollten], zu dem es der federführenden Aufsichtsbehörde noch möglich ist, die Standpunkte der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen. Dies sollte [...] verhindern, dass die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt werden, beispielsweise weil bestimmte Verfahrensabschnitte nach innerstaatlichem Recht ausgeschlossen sein können.“<sup>12</sup>
35. Bei einem Verfahren einer gütlichen Einigung bedeutet dies, dass von der federführenden Aufsichtsbehörde erwartet wird, dass sie die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) von dem vorgeschlagenen Verfahren in Kenntnis setzt, bevor sie dieses gemäß Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 abschließt. Wie der EDSA in den Leitlinien zu Artikel 60 dargelegt hat, „ist die Beteiligung der [...] betroffenen Aufsichtsbehörden am Verfahren der Zusammenarbeit nicht auf das Recht beschränkt, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gemäß Artikel 60 Absatz 4 einzulegen. Insbesondere sollten die betroffenen Aufsichtsbehörden vor der Erstellung des Beschlussentwurfs in der Lage sein, einen Beitrag zum Gesamtverfahren zu leisten und auch vor der Erstellung des Beschlussentwurfs Stellung zu nehmen.“<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Randnummer 55 der EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

<sup>13</sup> Randnummer 93 der EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

36. Es liegt zweifellos im Ermessen der federführenden Aufsichtsbehörde, unter Berücksichtigung sämtlicher in den vorstehenden Absätzen genannten Faktoren festzustellen, ob eine informelle Konsultation der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) im gegebenen Fall tatsächlich erforderlich ist. Wie unter Randnummer 12 ff. ausgeführt, können die Merkmale der Beschwerde, nach denen diese möglicherweise im Wege einer gütlichen Einigung beigelegt werden kann, ebenso wie die zuvor gemäß Artikel 60 Absatz 1 ausgetauschten Informationen zum Zeitpunkt der Übermittlung der Beschwerde an die federführende Aufsichtsbehörde, die federführende sowie die Eingangsbehörde bereits in die Lage versetzen, sich ein Bild davon zu machen, ob die Beschwerde durch die grundlegende Beseitigung der Streitursache zur vollen Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt werden kann. In einem solchen Fall kann die federführende Aufsichtsbehörde durchaus bestimmen, dass die Erledigung der Beschwerde unmittelbar Gegenstand des gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO vorzulegenden Beschlussentwurfs sein kann. Hat die Eingangsbehörde mitgeteilt, dass sie in der Vorabprüfung keine Einigung herbeiführen konnte oder dass sie vor der Übertragung des Falles an die federführende Aufsichtsbehörde schlicht keinen Einigungsversuch unternommen hat, sollte die federführende Aufsichtsbehörde im Gegenzug das Ziel des Kooperationsverfahrens im Auge behalten und eine informelle Konsultation der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) im Vorfeld anstreben, damit sie beurteilen kann/können, ob ein (weiterer) Versuch zu einem angemessenen Abschluss des Beschwerdeverfahrens führen könnte.
37. Letztlich muss die federführende Aufsichtsbehörde den betroffenen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 60 Absatz 3 der DSGVO einen Beschlussentwurf vorlegen, in dem die Bedingungen der Einigung (einschließlich der Schritte, die der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter nachweislich unternommen hat, um den Anliegen der Beschwerdeführer in vollem Umfang nachzukommen) aufgeführt sind. Wie die Leitlinien zu Artikel 60 klarstellen, ist die federführende Aufsichtsbehörde verpflichtet, den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in allen Fällen einen Beschlussentwurf vorzulegen – auch dann, wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 60 zurücknimmt oder wenn nach innerstaatlichem Recht kein materieller (endgültiger) Beschluss erlassen wurde.<sup>14</sup> Das Gleiche gilt, wenn Fälle (lediglich) als zurückgenommen angesehen werden, zum Beispiel nach innerstaatlichem Recht. In einem solchen Fall dient der Beschlussentwurf der abschließenden Koordinierung zwischen allen Aufsichtsbehörden, die am Kooperationsverfahren beteiligt sind.<sup>15</sup>
38. Wie bereits erläutert, dient der Beschlussentwurf dazu, die von der federführenden Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Aufsichtsbehörden erzielte Einigung zu konsolidieren. Es handelt sich um einen Beschluss „sui generis“, in dem festgestellt wird, dass die Beschwerde von der federführenden Aufsichtsbehörde zur beiderseitigen Zufriedenheit der Beteiligten (insbesondere der betroffenen Person und des Verantwortlichen) beigelegt wurde. Dabei ist diese Zufriedenheit entsprechend den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, dem die federführende Aufsichtsbehörde unterliegt, und dass die Bearbeitung des Falles entsprechend abgeschlossen wird,

---

<sup>14</sup> Randnummer 99 der EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

<sup>15</sup> Randnummer 100 der EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

festzustellen. Die federführende Aufsichtsbehörde lehnt die Beschwerde zwar weder ab noch weist sie diese ab, der Beschwerde wird jedoch auch nicht stattgegeben. Insofern stellt die erreichte gütliche Einigung durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien ein anders gelagertes Ergebnis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens im Rahmen des Kooperationsverfahrens dar, bei dem die Ursache der Streitsache aufgrund der Handlung der federführenden Aufsichtsbehörde beseitigt wird.

39. Mit der förmlichen Vorlage einer solchen Entscheidung, wie sie im Rahmen des Kooperationsverfahrens aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz erforderlich ist, beginnt die vierwöchige Frist für Reaktionen der betroffenen Aufsichtsbehörde(n) gemäß Artikel 60 Absatz 4 DSGVO. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n), wenn vor der Vorlage des Beschlussentwurfs ein ordnungsgemäßer Informationsaustausch (wie in den vorstehenden Absätzen erläutert) stattgefunden hat und die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) nie Zweifel daran geäußert hat/haben, dass die Beschwerde im Wege einer gütlichen Einigung beigelegt werden kann, auch im Geiste der Zusammenarbeit etwaige Einsprüche gegen die Feststellung der erzielten Einigung sorgfältig abwägen sollte(n).
40. Das bedeutet nicht, dass die betroffenen Aufsichtsbehörden in diesen Fällen keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche einlegen können. Doch die Ratio einer gütlichen Einigung besteht gerade darin, dass die betroffene Person (und der Verantwortliche) zeitnah und auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zufriedengestellt werden, nachdem die federführende Aufsichtsbehörde im Kooperationsverfahren die Erfolgchancen unter Berücksichtigung der verschiedenen oben genannten Faktoren beurteilt hat. Insgesamt sollten maßgebliche und begründete Einsprüche bei gütlichen Einigungen die Ausnahme sein, wenn die federführende Aufsichtsbehörde das Ziel des Konsenses bei der Verfahrensdurchführung angemessen berücksichtigt hat. Auf diese Weise könnte (und sollte) die Notwendigkeit mehrerer überarbeiteter Beschlussentwürfe und/oder Streitbeilegungsverfahren vermieden werden.
41. Sind maßgebliche und begründete Einsprüche nicht (mehr) vorhanden, mündet das Verfahren in Artikel 60 Absatz 6, wonach der Beschlussentwurf für die federführende und die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) verbindlich wird. Anschließend erlässt die federführende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 7 den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe mit. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.
42. In Randnummer 15 wurde dargestellt, dass die gütliche Einigung nicht notwendigerweise den gesamten Gegenstand einer Beschwerde abdecken muss, es kann also Teile einer Beschwerde geben, die nach Ansicht der federführenden Aufsichtsbehörde nicht gütlich beigelegt werden können. Wie bereits in Randnummer 33 ff. dargelegt, scheint es daher erforderlich, dass die federführende Aufsichtsbehörde sorgfältig prüft, ob eine gütliche Einigung auch für die anderen Teile überhaupt angemessen ist. Kommt die federführende Aufsichtsbehörde jedoch zu dem Schluss, dass bestimmte Teile einer Beschwerde beigelegt werden können, und die verbleibenden Fragen im Wege eines

„Standard“-Verfahrens (also nicht im Rahmen einer gütlichen Einigung) zu behandeln sind, wird sich dies deutlich auf das gesamte Verfahren und sein Ergebnis auswirken.

43. Die in einer solchen Gesamtsituation infrage kommenden Optionen müssen den betroffenen Aufsichtsbehörden vor der Übermittlung des Beschlussentwurfs dargelegt werden. Letzterer muss dann eine Begründung dafür enthalten, welche Aspekte der Beschwerde im Wege der gütlichen Einigung endgültig geklärt wurden und welche Aspekte die federführende Aufsichtsbehörde veranlasst haben, die Anliegen der betroffenen Person abzulehnen oder abzuweisen, beziehungsweise ihnen stattzugeben. Für die letztgenannten Aspekte der teilweisen Ablehnung/Abweisung werden die weiteren Schritte des Kooperationsverfahrens in Artikel 60 Absatz 9 DSGVO geregelt. Die federführende Aufsichtsbehörde kann auch beschließen, dass die anderen Teile der Beschwerde weiter geprüft werden müssen und kann daher der/den betroffenen Aufsichtsbehörde(n) andere Lösungen wie die Einleitung eines separaten, von sich aus durchgeführten Verfahrens für diese Teile vorschlagen. Dies muss in den dem Beschlussentwurf beigelegten Informationen ebenfalls deutlich hervorgehoben werden.

**Beispiel 3:**

In einer bei der betroffenen Aufsichtsbehörde eingegangenen und von ihr überprüften Beschwerde behauptet die betroffene Person, dass der Verantwortliche ihren Antrag auf Ausübung des Auskunftsrechts über ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 DSGVO nicht beantwortet und ihr somit nicht die Berichtigung der ihrer Ansicht nach unrichtigen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 16 DSGVO ermöglicht hat. Die Eingangsbehörde hat keinen Versuch unternommen, eine gütliche Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen. Die federführende Aufsichtsbehörde, der die Beschwerde von der betroffenen Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, ist der Ansicht, dass angesichts der einschlägigen Merkmale eine gütliche Einigung angestrebt werden kann. Sie unterrichtet die Eingangsbehörde über ihren Absichten und erhält die Zustimmung dieser Behörde (die sich diesbezüglich zuvor mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gesetzt hat). Die federführende Aufsichtsbehörde setzt sich mit dem Verantwortlichen in Verbindung und fordert ihn auf, den Anträgen stattzugeben. Der Verantwortliche kommt dem Auskunftersuchen nach, beabsichtigt jedoch nicht, die gespeicherten Daten des Beschwerdeführers zu berichtigen, weil gegen diesen eine Zahlungsforderung anhängig ist, die sich auf diese Daten stützt. Die federführende Aufsichtsbehörde legt der Eingangsbehörde einen Beschlussentwurf vor, der eine kurze Beschreibung des Falles, das vorgeschlagene Vorgehen zur Beilegung der Streitigkeit in Bezug auf das Auskunftersuchen und die entsprechenden Bedingungen enthält. Gleichzeitig teilt die federführende Aufsichtsbehörde der Eingangsbehörde mit, dass ein separates Verfahren eingeleitet wird, um die Ablehnung des Berichtigungsantrags des Beschwerdeführers durch den Verantwortlichen zu prüfen. Falls die Eingangsbehörde keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche erhebt, erlässt die federführende Aufsichtsbehörde den Beschluss über die gütliche Einigung über das Auskunftersuchen und teilt ihn dem Verantwortlichen mit. Die Eingangsbehörde setzt den Beschwerdeführer gemäß Artikel 60 Absatz 7 Satz 2 DSGVO davon in Kenntnis.

### 3.2.3 Fälle nach Artikel 56 Absatz 2

44. Eine Abweichung von der Regel des Kooperationsverfahrens stellt der sogenannte „örtliche Fall“

gemäß Artikel 56 Absatz 2 DSGVO dar. In diesem Zusammenhang kann, wie bereits erörtert,<sup>16</sup> auf Erwägungsgrund 131 verwiesen werden, in welchem die „gütliche Einigung“ im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden „Verarbeitungstätigkeiten“ mit örtlichen Auswirkungen erwähnt wird.

45. Erwägungsgrund 131 ist auch dann zu berücksichtigen, wenn festgestellt wurde, dass der Fall gemäß Artikel 56 Absatz 2 auf örtlicher Ebene (folglich von der betroffenen Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingegangen ist) bearbeitet wird. Erwägungsgrund 131 dient als Auslegungshilfe zur Verdeutlichung der Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden bei der Bearbeitung derartiger Fälle. Die betroffenen Aufsichtsbehörden werden ausdrücklich aufgefordert, sich um eine gütliche Einigung zu bemühen („sollte [...] versuchen, eine gütliche Einigung mit dem Verantwortlichen zu erzielen“), wenn es sich um einen Fall mit ausschließlich örtlichen oder geringfügigen Auswirkungen handelt. So wird in Erwägungsgrund 131 vorgeschlagen, dass eine betroffene Aufsichtsbehörde in „örtlichen Fällen“ vorzugsweise eine gütliche Einigung anstreben sollte (soweit möglich und unter den in den Randnummern 11 und 12 genannten Bedingungen).
46. Da die Zusammenarbeit im Kooperationsverfahren auf die Erzielung eines „Konsenses“ abzielt und den Austausch „aller zweckdienlichen Informationen“ zwischen betroffenen Aufsichtsbehörden und der federführenden Aufsichtsbehörde erfordert, muss die federführende Aufsichtsbehörde über etwaige erzielte Einigungen unterrichtet werden, da die „systemischen“ Merkmale des Verstoßes oder die Nichteinhaltung der Faktoren, die der Beschwerde zugrunde liegen, nur von der federführenden Aufsichtsbehörde vollständig bewertet werden können.
47. Der EDSA betont noch einmal, dass auch bei Zufriedenheit des Beschwerdeführers mit der von der Eingangsbehörde erzielten Einigung (insbesondere weil ihm in vollem Umfang Auskunft erteilt wurde oder seine Daten wie beantragt berichtigt beziehungsweise gelöscht wurden), die Abhilfemaßnahmen der federführenden Aufsichtsbehörde mit dieser Einigung keineswegs ausgeschöpft sind. Unabhängig davon, ob eine gütliche Einigung erzielt wurde, hat die federführende Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, in diesem Fall eine offizielle Untersuchung (von Amts wegen) einzuleiten, woraufhin dann das gesamte Kooperationsverfahren gemäß Artikel 60 DSGVO in die Wege geleitet wird. Die federführende Aufsichtsbehörde kann in jedem Fall beschließen, bei wiederholten Verstößen oder bei Nichterfüllung von Anträgen betroffener Personen, die ihr unter anderem von anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unter ähnlichen Umständen gemeldet wurden, gegen die Hauptniederlassung des Verantwortlichen zu ermitteln und Abhilfemaßnahmen einschließlich Geldbußen zu ergreifen.
48. Im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 56 Absatz 2 sollte die Eingangsbehörde der federführenden Aufsichtsbehörde zweckdienliche Informationen zur Verfügung stellen und eine gegenseitige Amtshilfe in Erwägung ziehen sowie Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit ergreifen, darunter die Unterrichtung über das Ergebnis des Einigungsversuches und/oder über die Ergebnisse der Ausübung ihrer gesamten Befugnisse nach Artikel 56 Absatz 5 DSGVO.

---

<sup>16</sup> Siehe Randnummern 23 und 24.

## 4 RECHTLICHE FOLGEN UND PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN

### 4.1 Anwendung des Grundsatzes einer guten Verwaltung auf das Verfahren der gütlichen Einigung im Rahmen des Kooperationsverfahrens

49. Das vorstehend beschriebene Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung im Rahmen des Kooperationsverfahrens<sup>17</sup> sollte im Lichte des allgemeinen Grundsatzes des Rechts auf eine gute Verwaltung und im Einklang mit dem allgemeinen Prinzip eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Sinne von Erwägungsgrund 129 und Artikel 58 Absatz 4 DSGVO ausgelegt werden. Wird das Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung von einer Aufsichtsbehörde durchgeführt, die zur Anwendung dieser Art verwaltungsrechtlichem Rechtsbehelf befugt ist, muss sie mithin den Grundsatz der guten Verwaltung und des ordnungsgemäßen Verfahrens in allen Fällen einhalten.<sup>18</sup>
50. Wenn bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingeht, muss sie als Erstes ihre spezifische Funktion<sup>19</sup> gemäß den Artikeln 55 und 56 DSGVO analysieren. In diesem Zusammenhang sollte die Bedeutung der „Vorabprüfung“ nach Einreichung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hervorgehoben werden,<sup>20</sup> und zwar unabhängig von der weiteren Entwicklung des Falls, da die relevanten Elemente bereits zu einem frühen Zeitpunkt in die Akte aufgenommen werden müssen.
51. Im zweiten Schritt muss der betreffende Fall auch aus der Sicht der beteiligten Parteien betrachtet werden, mithin der betroffenen Person, die die Beschwerde eingereicht hat, des/der Verantwortlichen und des/der möglichen Auftragsverarbeiter(s). Ob eine gütliche Einigung zu einer Lösung führen kann, nämlich zur Einhaltung der DSGVO durch den Verantwortlichen und zur Zufriedenheit der betroffenen Person, hängt von der Beziehung zwischen den beteiligten Parteien und der Art der Beschwerde ab. Nicht zuletzt müssen die Auswirkungen solcher Verfahren für jede Aufsichtsbehörde und die rechtlichen Folgen für die beteiligten Parteien genauer untersucht werden, um zu beurteilen, ob ein Fall letztlich für eine gütliche Einigung geeignet ist.
52. Wird im Rahmen der Vorabprüfung (die auch, aber nicht ausschließlich darauf abzielt, die Anwendbarkeit von Artikel 56 Absatz 2 DSGVO zu prüfen) eine gütliche Einigung zur vollen Zufriedenheit aller betroffenen Parteien erzielt und in der im vorangegangenen Abschnitt empfohlenen Weise festgestellt, sollte die Eingangsbehörde die Beschwerde nicht an die vermutete federführende Aufsichtsbehörde weiterleiten (beispielsweise per IMI-Meldung nach Artikel 56), da die Beschwerde inzwischen gegenstandslos geworden ist (vgl. Randnummer 24).
53. Die Eingangsbehörde sollte jedoch der federführenden Aufsichtsbehörde den Fall und das Ergebnis zu

---

<sup>17</sup> Siehe Teil 3 „Allgemeine rechtliche Analyse“.

<sup>18</sup> Dazu gehören zumindest das Recht jeder Person, angehört zu werden, bevor eine für sie nachteilige Einzelmaßnahme getroffen wird, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses und die Pflicht der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

<sup>19</sup> Federführende oder betroffene Aufsichtsbehörde, vgl. Artikel 56 Absatz 1 DSGVO.

<sup>20</sup> Siehe WP244 rev. 01 und Randnummer 50 der EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

gegebener Zeit mitteilen, beispielsweise vierteljährlich über das Verfahren der freiwilligen Amtshilfe. Auf diese Weise wird die federführende Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt, ihrer Funktion als (in jeder Hinsicht) „einzigster Ansprechpartner“ des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters in vollem Umfang gerecht zu werden (siehe Artikel 56 Absatz 6 DSGVO). Gelingt der Eingangsbehörde im Rahmen der Vorabprüfung keine gütliche Einigung oder nur eine über Teile der eingereichten und der federführenden Aufsichtsbehörde mitgeteilten Beschwerde, so sollte diese Information über die erfolglose Einigung in jedem Fall an die federführende Aufsichtsbehörde weitergegeben werden, da es sich dabei zweifellos um „zweckdienliche Informationen“ im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 DSGVO handelt.

#### 4.2 Das Kooperationsverfahren nach Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch die federführende Aufsichtsbehörde

54. Bei dem Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung sollten die Bedingungen eingehalten werden, die insbesondere in der DSGVO (Artikel 60, Erwägungsgründe 129 und 143) genannt werden, da es in einem Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde (im Kooperationsverfahren der federführenden Aufsichtsbehörde) münden muss, nachdem dieser Beschluss im Rahmen des Kooperationsverfahrens erlassen wurde. In diesem Zusammenhang sollte auf die Analyse der Gründe und des Inhalts des von der federführenden Aufsichtsbehörde vorzulegenden Beschlussentwurfs zurückgegriffen werden, die in den Leitlinien zu Artikel 60<sup>21</sup> enthalten ist (siehe insbesondere Randnummern 109-111).
55. Dementsprechend erfordert die im Kooperationsverfahren erreichte gütliche Einigung in Bezug auf eine Beschwerde einen Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60 Absatz 3 DSGVO, da die federführende Aufsichtsbehörde in allen Fällen der grenzüberschreitenden Verarbeitung dazu verpflichtet ist. Es handelt sich um einen Beschluss „sui generis“, in dem festgestellt wird, dass die Beschwerde von der federführenden Aufsichtsbehörde zur beiderseitigen Zufriedenheit der beteiligten Parteien (insbesondere der betroffenen Person und des Verantwortlichen) beigelegt wurde.
56. Die Herbeiführung einer gütlichen Einigung könnte als Ausübung bestimmter Befugnisse der Aufsichtsbehörde angesehen werden, welche nicht die in Artikel 58 Absatz 2 genannten Abhilfebefugnisse erfordern. Wie in Randnummer 15 und 43 bereits erwähnt, ist die federführende Aufsichtsbehörde je nach Ausprägung des innerstaatlichen Rechts jedoch möglicherweise nicht daran gehindert, solche Befugnisse auch in Fällen gütlicher Einigung auszuüben.
57. Dementsprechend sollte der Beschlussentwurf Folgendes enthalten:
  - die Information, dass die Beschwerde ganz oder teilweise gütlich beigelegt wurde,
  - die Gründe für den Beschluss, eine gütliche Einigung in diesem konkreten Fall anzustreben,

---

<sup>21</sup> EDSA-Leitlinien 02/2022 zur Anwendung des Artikels 60 DSGVO.

- den Umfang der gütlichen Einigung im Hinblick auf die in der Beschwerde angesprochenen Belange und
  - die Mitteilung, dass die Bearbeitung der konkreten Beschwerde eingestellt wird.
58. Aus dem Beschlussentwurf kann auch hervorgehen, dass die mutmaßliche Rechtsverletzung behoben wurde und wie dies geschehen ist.
59. Darüber hinaus können der Beschlussentwurf und/oder die an die betroffene(n) Aufsichtsbehörde(n) übermittelten zweckdienlichen Informationen gegebenenfalls Mitteilungen über geplante Abhilfemaßnahmen enthalten, was insbesondere bei der nur teilweisen gütlichen Einigung der Fall sein kann.
60. In allen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde die betroffene Person umfassend über die Folgen der gütlichen Einigung unterrichten, insbesondere darüber, dass die Einigung zur Einstellung der Bearbeitung der Beschwerde führen wird. Diese Informationen über den Umfang der gütlichen Einigung und ihre Folgen müssen von der betroffenen Aufsichtsbehörde übermittelt werden, die für die betroffene Person der wichtigste Ansprechpartner in dem gesamten Verfahren ist. Zu diesem Zweck können die im Rahmen der IMI-Mechanismen entwickelten informellen Verfahren eingesetzt werden. Insbesondere kann die „informelle Konsultation“ nach Artikel 60 oder die „freiwillige gegenseitige Amtshilfe“ nach Artikel 61 von der federführenden Aufsichtsbehörde eingeleitet werden, um das vorgeschlagene Ergebnis des Falles mitzuteilen und die Ansichten der beteiligten betroffenen Aufsichtsbehörden einzuholen, bevor sie zur förmlichen Übermittlung eines Beschlussentwurfs übergeht.
61. Da in den meisten Mitgliedstaaten eine erzielte gütliche Einigung nur für die an der Beschwerde beteiligten Parteien (betroffene Person, Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls auch die Aufsichtsbehörde) gilt und sich der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter zur Behebung des Verstoßes und zur Durchführung von Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet, erstreckt sich der Umfang der Einigung möglicherweise nur auf Teile der Beschwerde. In diesem Fall unterliegen die verbleibenden Aspekte der weiteren Untersuchung und Entscheidung durch die federführende Aufsichtsbehörde.

### 4.3 Die gütliche Einigung in Fällen nach Artikel 56 Absatz 2

62. Was die gütliche Einigung in Fällen betrifft, in denen eine Beschwerde gemäß Artikel 56 Absatz 2 (als örtlicher Fall) bearbeitet wird,<sup>22</sup> so sollte die Eingangsbehörde das dem gesamten Kooperationsverfahren zugrunde liegende Erfordernis der Transparenz und Kohärenz beachten. Sie sollte daher sicherstellen, dass die anderen Aufsichtsbehörden regelmäßig (gegebenenfalls auch in zusammenfassender Form) über solche Fälle unterrichtet werden.

---

<sup>22</sup> Gemäß Artikel 56 Absatz 5 DSGVO „befasst die [betroffene] Aufsichtsbehörde [...] sich mit dem Fall gemäß den Artikeln 61 und 62“, sie übt folglich ihre vollen Befugnisse aus (auch gemäß Artikel 56 Absatz 1 DSGVO).

63. Insbesondere sollte die Eingangsbehörde die federführende Aufsichtsbehörde über das IMI-System über die Einigung (falls denn eine solche erzielt wurde) als Ergebnis des örtlichen Falles unterrichten. Da sich die Einigung nur auf einen Teil der von der Eingangsbehörde örtlich bearbeiteten Beschwerde erstrecken könnte, kann sie zusätzliche Maßnahmen (einschließlich Abhilfemaßnahmen) in Bezug auf die verbleibenden Aspekte ergreifen, die nicht auf die oben beschriebene Weise zur Zufriedenheit der Parteien beigelegt wurden. Die Eingangsbehörde muss den Beschwerdeführer gemäß Artikel 77 Absatz 2 darüber unterrichten, dass die verbleibenden Aspekte der Beschwerde bearbeitet werden.

## ANHANG 1: BEDEUTENDE SCHRITTE BEI DER BEARBEITUNG EINES FALLES MITTELS GÜTLICHER EINIGUNG

64. Die folgende Prüfliste soll die konkreten Schritte bei der Bearbeitung von Fällen darstellen, bei denen eine gütliche Einigung infrage kommt. Die Prüfliste ist daher nicht im Sinne eines „Ja/Nein“-Diagramms zu verstehen, in dem verschiedene Konsequenzen aufgezeigt werden, sondern vielmehr als Überblick über die konkreten verschiedenen Verfahrensphasen und die entsprechenden Schritte für eine optimale Vorgehensweise. Während Abschnitt 1 die Grundlagen der Fälle in Erinnerung rufen soll, könnte das Nichtankreuzen eines der Kästchen in den Abschnitten 2 bis 5 bedeuten, dass die Behörde weitere Schritte unternehmen muss.

### **Prüfliste: Schritte zur Bearbeitung eines Falles im Wege einer gütlichen Einigung**

#### **1) Hintergrund des Falls**

- ) Wie wurde das Verfahren eingeleitet?
  - Beschwerde
  - Medienberichte, Untersuchungen von Amts wegen, etc.
  - Hinweise von betroffenen Dritten
  
- ) Um welche Art Fall handelt es sich?
  - Örtlicher Fall (Artikel 56 Absatz 2 und Erwägungsgrund 131 DSGVO)
  - Fall der grenzüberschreitenden Verarbeitung
  
- ) Der Fall eignet sich für eine gütliche Einigung, da (vgl. Randnummer 14)
  - o nur eine begrenzte Anzahl von Personen betroffen ist
  - o kein systemisches Versagen erkennbar ist
  - o die Verletzung des Datenschutzes zufällig oder versehentlich erfolgt ist
  - o nur eine begrenzte Menge personenbezogener Daten betroffen ist
  - o die Auswirkungen des Verstoßes nicht von schwerwiegender Dauer und Art sind
  - o ein weiterer Verstoß in der Zukunft unwahrscheinlich ist
  - o keine gesellschaftliche Bedeutung oder nur ein geringes öffentliches Interesse vorliegt
  - o ...

#### **2) Frühzeitige Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden (falls zutreffend)**

- ) Auswirkungen der bereits im Laufe des Verfahrens getroffenen Maßnahmen (zum Beispiel für die federführende Aufsichtsbehörde, falls zutreffend: Hat die Eingangsbehörde bereits im Rahmen der Vorabprüfung eine gütliche Einigung angestrebt?)  
.....



Einhaltung der Vorschriften erbracht

) Falls zutreffend: Der federführenden/betroffenen Aufsichtsbehörde(n) wurden diese Informationen übermittelt

**5) Steht der endgültige Beschluss im Einklang mit Artikel 60 DSGVO (in Fällen des Kooperationsverfahrens)?**

) Der Beschluss enthält alle zweckdienlichen Informationen (vgl. Randnummer 57 ff.)

) Der (gegebenenfalls überarbeitete) Beschlussentwurf wurde über IMI übermittelt

- Der Beschlussentwurf wurde versandt

- Es wurden keine maßgeblichen und begründeten Einsprüche erhoben

- Es wurden maßgebliche und begründete Einsprüche erhoben, die jedoch insgesamt ausgeräumt werden konnten

) Der endgültige Beschluss wurde über IMI zirkuliert

- Der Verantwortliche/Auftragsverarbeiter wurde über den Beschluss unterrichtet

- Die betroffene Person wurde über den Beschluss informiert

## ANHANG 2: LÄNDER, IN DENEN GÜTLICHE EINIGUNGEN NACHINNERSTAATLICHEM RECHT NICHT MÖGLICH SIND

65. Die folgenden Länder haben angegeben, dass eine gütliche Einigung nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht möglich ist:

- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Malta
- Polen
- Portugal
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden